Stadtbauamt
61-26-1.07 pa-re

Drensteinfurt, 30.3.90

B e g r ü n d u n g

zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III"

Der Eigentümer des Grundtückes der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 2365, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III", beabsichtigt, dieses Grundstück mit einem eingeschossigen Wohnhaus zu bebauen.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist von der nördlichen Grundstücksgrenze ein Gebäudeabstand von 4 m (im westlichen Grundstücksbereich) einzuhalten. Wegen der geringen Grundstückstiefe von etwa 22 m bittet der Grundeigentümer, die nördliche Grenze um 1 m nach Norden zu verschieben. Dadurch könne der Baukörper weiter nach Norden gesetzt werden und würde eine bessere Ausnutzung des südlich gelegenen Gartenteiles gewährleisten.

Durch die beantragte Änderung werden städtebauliche Belange nicht beeinträchtigt. Die notwendigen Einsichtsflächen in die Straßenräume sind nach wie vor gewährleistet.

Pasler